

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 4 / 2017

Mittwoch, 25. Januar 2017

4. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de  
www.lra-fo.de

### Landratsamt

1.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 05.01.2017, Az.: 2/21 – 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3nGO vom 30.01.2017 bis 06.02.2017 im Rathaus Gößweinstein, Burgstr. 8, 91327 Gößweinstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht.

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Gößweinstein (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 650.950 €

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 748.300 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Schulverbandes Gößweinstein (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2017
2. Bekanntmachung  
Naturschutzrecht;  
Geplantes Naturschutzgebiet „Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim“

##### § 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 231.155 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 111 Verbandsschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.082,48 € festgesetzt.
5. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 237,40 € festgesetzt.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

##### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Gößweinstein, den 17.01.2017

Schulverband Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann – Schulverbandsvorsitzender

2.

## **Bekanntmachung**

### **Naturschutzrecht; Geplantes Naturschutzgebiet „Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim“**

Die Regierung von Oberfranken hat mit Verordnung vom 25.06.2004 das Naturschutzgebiet „Büg bei Eggolsheim“ im Gebiet des Marktes Eggolsheim, der Gemeinde Hallerndorf und der Stadt Forchheim ausgewiesen. Es ist nunmehr beabsichtigt, die bestehende Verordnung durch eine neue Verordnung mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim“ zu ersetzen. Die jetzt geplante neue Verordnung sieht auch eine deutliche Vergrößerung des Naturschutzgebietes vor. Herausgenommen wird dagegen die zwischenzeitlich überbaute Fläche im Bereich des Lidl-Logistikzentrums.

Die vom geplanten neuen Naturschutzgebiet erfasste Auenlandschaft umfasst Flächen in den Gemarkungen Eggolsheim und Neuses a. d. Regnitz (beide Markt Eggolsheim), Pautzfeld (Gemeinde Hallerndorf) und Forchheim (Stadt Forchheim), alle Landkreis Forchheim.

Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 115,7 Hektar.

Die genaue Lage sowie die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000 eingetragen, die zusammen mit dem dazugehörigen Verordnungsentwurf in der Zeit

von 10.02.2017 bis 10.03.2017

im Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt,

Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt Zimmer Nr. 201

während der regulären Dienststunden (Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgehend sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme ausliegen. Die Unterlagen sind zusätzlich zu Informationszwecken über die Homepage der Regierung von Oberfranken abrufbar <http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/natur/schutzgebiete/>.

Bedenken und Anregungen können ausschließlich bei den Auslegungsstellen (Landratsamt Forchheim, Stadt Forchheim, Markt Eggolsheim sowie der Gemeinde Hallerndorf) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 54 Abs. 3 Bay-NatSchG in diesem geplanten Naturschutzgebiet ab dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr, alle Veränderungen verboten sind. Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Zuwiderhandlungen können nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Dr. Hermann Ulm – Landrat